

KFZ-Sachbezug ab 1.1.2016

Kundmachung der neuen Sachbezugswerteverordnung

Am 1. September 2015 wurde die Änderung der SachbezugswerteVO im BGBl veröffentlicht, die im Vergleich zum ursprünglich veröffentlichten Begutachtungsentwurf einige Abweichungen enthält.

Besteht für einen Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes KFZ für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen gilt ab 1.1.2016 Folgendes:

1.

Der monatliche Sachbezugswert erhöht sich auf 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NOVA) des KFZ, maximal € 960,--.

2.

Für besonders schadstoffarme Kraftfahrzeuge gilt weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5%, maximal € 720,-- pro Monat.

Dies betrifft Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert im Zeitpunkt der Anschaffung von maximal 130g pro Kilometer (CO₂-Emissionswert des kombinierten Verbrauchs lt. Typen- bzw. Einzelgenehmigung gem.

Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder der EG-Typengenehmigung). Der CO₂-Emissionswert von 130g pro km ist für sämtliche KFZ maßgeblich, die im Jahr 2016 und davor angeschafft werden bzw. worden sind. Überschreitet ein im Jahr 2016 oder davor angeschafftes KFZ den CO₂-Emissionswert vom 130g pro km nicht, so kann der begünstigte Steuersatz von 1,5% auch in den Folgejahren zur Anwendung kommen.

Der für den reduzierten Sachbezug von 1,5% geltenden Grenzwert wird in den darauffolgenden 4 Jahren um jeweils 3g abgesenkt. Die folgende Tabelle zeigt den in den einzelnen Jahren für den ermäßigten Sachbezug maßgeblichen CO₂-Grenzwert.

2016 130g/km

2017 127g/km

2018 124g/km

2019 121g/km

2020 und danach 118g/km

Auch bei KFZ-Anschaffungen ab 2017 ist der für das Jahr der Anschaffung vorgesehene maximale CO₂-Emissionswert relevant. So kann beispielsweise für ein im Jahr 2017 angeschafftes KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 126g pro km auch in den Folgejahren der begünstigte Steuersatz von 1,5% verrechnet werden.

3.

Wird der Dienstwagen nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Kilometer monatlich (bzw. 6.000 Kilometer pro Jahr) für Privatfahrten (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte) benutzt, ist ein halber Sachbezugswert (1%, maximal € 480,-- bzw. 0,75%, maximal € 360,--) anzusetzen.

4.

Mini-Sachbezug: Wird ein Firmen-KFZ nur gelegentlich oder sehr selten für Privatfahrten verwendet, kann ein Sachbezug auf Basis der privat gefahrenen Kilometer angesetzt werden – vorausgesetzt, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden.

Wenn sich nämlich aus der Multiplikation von privat gefahrenen Kilometern mal den in der folgenden Tabelle angeführten Cent-Beträgen ein geringerer Wert ergibt als ¼ des vollen Sachbezugs, kann dieser geringere Wert angesetzt werden.

Ansatz pro privat gefahrenem Kilometer CO₂-Grenzwert überschritten CO₂-Grenzwert nicht überschritten

Ohne Chauffeur 0,67 € 0,50 €

Mit Chauffeur 0,96 € 0,72 €

5.

Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von Null (Elektrofahrzeuge) sind gänzlich vom Sachbezug befreit (Diese Regelung ist – anders als ursprünglich vorgesehen - zeitlich nicht befristet).

Poolfahrzeuge

Besteht für Arbeitnehmer die Möglichkeit abwechselnd verschiedene arbeitgebereigene Fahrzeuge zu benutzen, ist der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes maßgebend. Ist unter diesen Fahrzeugen ein Fahrzeug mit einem Sachbezug von 2%, ist ein Sachbezug von maximal € 960,-- anzusetzen, ansonsten maximal € 720,--.

Einmaliger Kostenbeitrag des Arbeitnehmers

Wenn der Arbeitnehmer einen einmaligen Kostenbeitrag bei der Anschaffung des Firmenfahrzeugs leistet, ist der Sachbezug von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu berechnen.
Bis 31.12.2015 gibt es noch alternativ dazu das Wahlrecht, den einmaligen Kostenbeitrag auf acht Jahre verteilt vom laufend ermittelten Sachbezugswert abzuziehen.